

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. D 329

BEZIRK: ALTONA

STADTTEIL: ALTONA - ALTSTADT

ORTSTEIL: 203

PLANBEZIRK: ALTONAER BAHNHOFSTRASSE - GROSSE BERGSTRASSE - GOETHESTRASSE - EHRENBERGSTRASSE

329
LP 4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrradwegen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

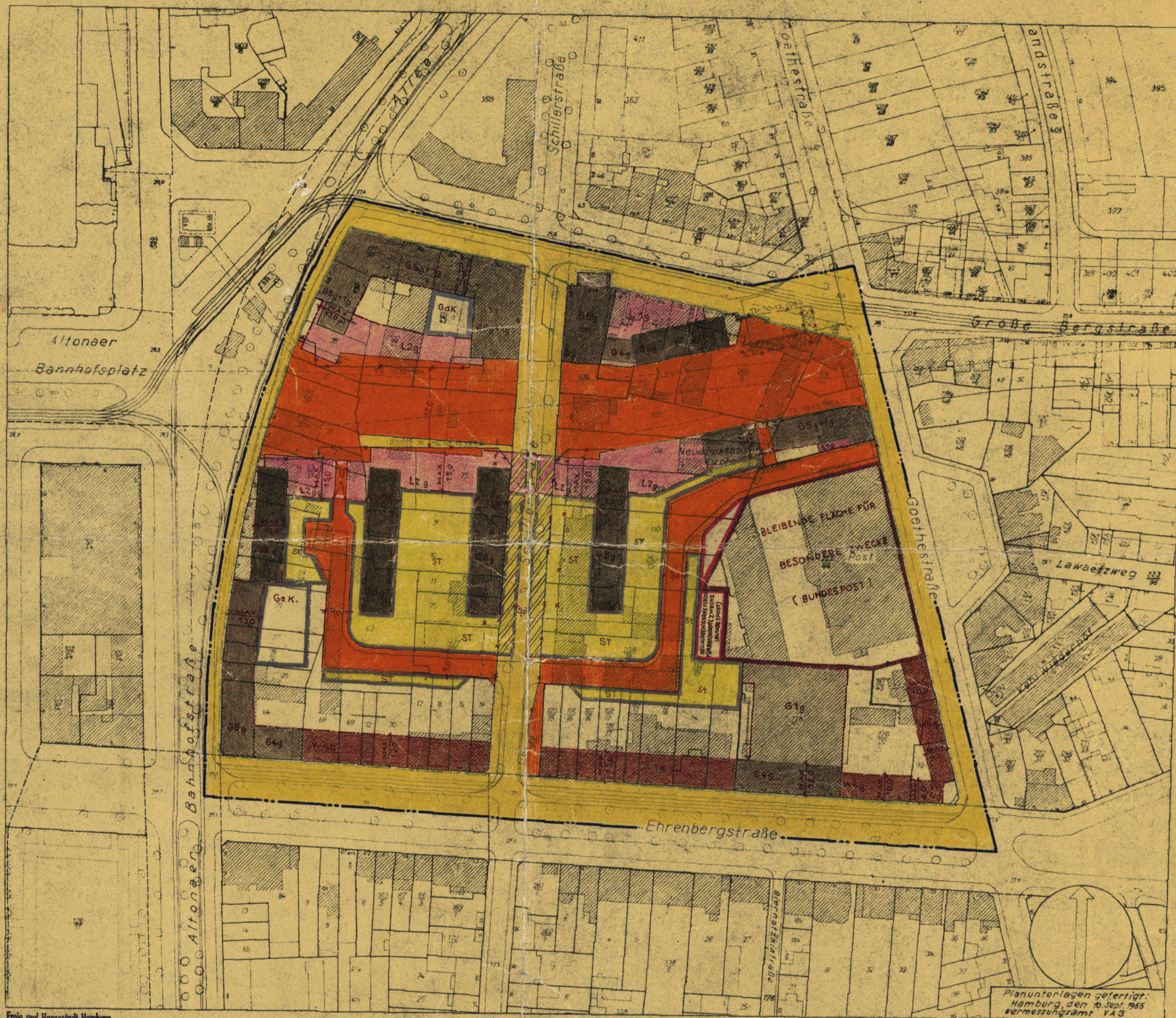
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zwengungen gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Nr. 4068

Maßstab 1:1000

Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 10. Sept. 1955
Vermessungsamt VAG

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt
Hamburg, den 15. 12. 1958
Ludwig
Tech. Inspektor

Aufgestellt Hamburg, den _____
Landesplanungsamt Baubehörde
Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 3. DEZ. 1959
(GVBl. 1959, Seite 404)
In Kraft getreten am 10. DEZ. 1959

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 329

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk Altonaer Bahnhofstraße - Große Bergstraße - Goethestraße -
Ehrenbergstraße

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04 32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein-, vier-, fünf-, sechs- und achtgeschossige Geschäftshausbebauung, teilweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß und teilweise mit erdgeschossigen Arkaden auf privatem Grund (G1g, G4g, G5g, G5g+1g, G6g, G8g);
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);
- 1.4 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (St).

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufen G6g und G8g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 5,0 m für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);
 - 2.32 19,0 m für die sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6g);
 - 2.33 25,0 m für die achtgeschossige Geschäftshausbebauung (G8g);
 - 2.34 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
 - 2.35 7,0 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 8. DEZ. 1958.


Regierungssekretär